

II-12328 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/78-Parl/90

Wien, 22. August 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

5799 IAB

1990 -08- 27

zu 5913 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5913/J-NR/90, betreffend die bauliche Ausgestaltung aller meinem Bereich angehörenden Gebäude, die die Abgeordneten SRB und Genossen am 4. Juli 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Errichtung von Schulgebäuden im Rahmen des staatlichen Hochbaues sowie die bautechnische Betreuung sowohl von Bundesgebäuden als auch von Anmietungen obliegt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Önorm B 1600 ist im staatlichen Hochbau verbindlich vorgeschrieben. Dementsprechend werden auch Neubauten behindertengerecht gestaltet, Altbauten dann, wenn es aus technischen und rechtlichen Gründen möglich ist. Im übrigen wird auf die Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten verwiesen.

Eine zweite Variante der Herstellung und Führung von Schulgebäuden ist die Kooperation mit Dritten. Meist Land, oder Standortgemeinde, aber auch private Errichtungs- und Finanzierungsgesellschaften übernehmen Bauherrschaft, Abwicklung und Finanzierung und räumen dem Bund (die Refinanzierung der Baukosten erfolgt zu Lasten der Kredite des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport - Schulraumbeschaffung) das ausschließliche oder anteilige Nutzungsrecht ein.

- 2 -

Da vertraglich gesichert ist, daß diese Schulbauten nach den entsprechenden Erlässen und Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und den anerkannten Regeln der Bautechnik zu errichten sind, sowie nach Fertigstellung im Regelfall die Übernahme in die bautechnische Betreuung vorgesehen ist, gelten ebenfalls die Regelungen der Önorm B 1600. Die Übernahme in die bautechnische Betreuung verzögert sich nur dann, wenn Mängel bzw. Gewährleistungsansprüche und Garantiereparaturen vom Bauherrn geltendzumachen sind.

ad 2)

Hinsichtlich der im Rahmen des staatlichen Hochbaues errichteten Schulgebäude erfolgt die Beantwortung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Nach oben beschriebenen Modell (Variante 2) wurden seit 1970 aus den Krediten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport ca. 170 Schulbauten errichtet.

ad 3)

Bekanntlich sieht die Önorm B 1600 die Kennzeichnung derartiger Einrichtungen vor, das ho. Ressort wird daher die Anfrage zum Anlaß nehmen, um die Dienststellen erneut auf diese Frage hinzuweisen.

ad 4),5),6),7),9) und 10)

Diesbezüglich wird zuständigkeitshalber auf das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten verwiesen.

ad 8)

In bestehenden Schulgebäuden wurden bzw. werden bereits, soweit dies technisch mit einem finanziell vertretbaren Aufwand möglich ist, Vorkehrungen getroffen, um Behinderten die Zugänglichkeit zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

- 3 -

Bei Planungen, zu denen Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport regelmäßig zugezogen werden, wird auch seitens des ho. Ressorts auf die behindertengerechte Ausgestaltung Wert gelegt.

Abschließend darf festgehalten werden, daß das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport an den Empfehlungen des Österreichischen Institutes für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) "Behindertenfreundliche Schulgebäude bzw. Behindertengerechte Sportanlagen" mitgewirkt hat, in denen jene Maßnahmen zusammengefaßt sind, die bei Sanierungen und Adaptierungen von bestehenden Schulgebäuden erforderlich bzw. wünschenswert sind.

